



Stadt Aichtal Landkreis Esslingen	Datum 11.06.2026 Az.: Bearbeiter: Susanne Kunzmann
Sitzungsvorlage Nr.: 2026/118	

Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	24.06.2026
--------------------	---------------------	-------------------	-------------------

Thema: Verkaufsoffene Sonntage: Festlegung der Termine und Satzungsbeschluss

Referent:

Beschlussantrag:

1. Der Einrichtung von insgesamt drei verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertagen, aufgeteilt auf die drei Ortsteile im Rahmen des Städtlesfestes, der Kirbe und des Bockbierfestes von 12:00 Uhr bis 17 Uhr wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage entsprechend der Anlage.

☐	Pflichtaufgabe
☐	Freiwillige Leistung
☐	Sonstige Beurteilung:

Kurze Zusammenfassung des Sachverhalts:

Für die Einrichtung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage soll eine entsprechende Satzung beschlossen werden.

Sachverhalt:

Vom BDS Aichtal wurde an die Stadtverwaltung die Nachfrage nach der Einrichtung eines oder mehrerer verkaufsoffener Sonntage gerichtet.

Die Einrichtung von Verkaufssonntagen ist in §8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg geregelt (LadÖG BW). Als Ausnahme des §3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG BW, der für Verkaufsstellen die Schließung an Sonn- und Feiertagen vorgibt, dürfen diese aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Veranstaltungen, die Anlass für den verkaufsoffenen Sonntag sind, müssen prägend sein. Das bedeutet, dass die Anlass-Veranstaltung mehr Besucher anziehen muss als die Öffnung des Ladens an einem Sonntag.



Die zuständige Behörde, nach § 14 LadÖG BW die Gemeinde, bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Dabei sind vorab mit Ausnahme des 1. Mai und 3. Oktober die zuständigen kirchlichen Stellen anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören.

Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Wird die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke beschränkt, so sind die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage nur für diese Bezirke verbraucht.

Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag dürfen nicht freigegeben werden.

Da es in Aichtal keine ortsteilübergreifende, im Sinne der Vorgaben prägende Veranstaltung gibt, können die maximal drei Termine pro Jahr für jeweils einen Ortsteil vergeben werden.

Über die Vorgaben hinaus wurden alle Kirchen Aichtals angehört, die katholische Gemeinde, die evangelischen Kirchen in Grötzingen und Aich-Neuenhaus, sowie die neuapostolische Kirche Aichtal und der Christusbund Aichtal-Neuenhaus.

Von allen Kirchen wurden Stellungnahmen abgegeben, in denen einerseits auf die Bedeutung des Sonntags als Ruhetag, arbeitsfreier Tag, für Erholung und Familie und für die Religionsausübung hingewiesen wurde, andererseits jedoch außerhalb der Gottesdienstzeiten die angefragten Öffnungszeiten akzeptiert wurden.

Für die Verkaufsstellen in den einzelnen Ortsteilen werden per Satzung nachfolgende Ausnahmen der allgemeinen Öffnungszeiten gewährt.

Verkaufsstellen Aichtal-Aich: sonntags, Kirbe, 12:00 - 17:00 Uhr

Verkaufsstellen Aichtal-Grötzingen: sonntags, Städtlesfest, 12:00 Uhr - 17 Uhr

Verkaufsstellen Aichtal-Neuenhaus: donnerstags (Feiertag Himmelfahrt), Bockbierfest, 12:00 - 17:00 Uhr.

Die Verwaltung begrüßt, dass durch die verkaufsoffenen Sonntage den örtlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben wird, sich im Rahmen eines traditionellen Festes zu präsentieren. Hierdurch können sich zudem Synergieeffekte bzw. positive Auswirkungen für das jeweilige Angebot des Festes, die Besucherzahlen und die Verbindung von Vereinen und Einzelhandel ergeben.

Alternativen zum Beschlussvorschlag:



STADT **AICHTAL**

Satzung verkaufsoffene Sonn- und Feiertage Aichtal

Gesamtsumme:	EUR	
Vergabesumme:	EUR	
Haushaltsansatz:	☐ ja	☐ nein
Nachtragssatzung:	☐ ja	☐ nein
außerplanmäßige Ausgabe:	☐ ja	☐ nein
überplanmäßige Ausgabe:	☐ ja	☐ nein
Kostenstelle/Investitionsauftrag:		
Kostenart:		